

# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 03.Februar 2010

12. Stück

---

- 126. Änderung der Empfehlungen des Rektorats für die Durchführung von Berufungsverfahren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- 127. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- 128. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“;
- 129. Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals
- 130. Ausschreibung von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

## 126. Änderung der Empfehlungen des Rektorats für die Durchführung von Berufungsverfahren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Als Konsequenz der UG-Novelle 2009 sowie der Änderungen bei der Administrativen Ablaufplanung für Berufungsverfahren nach § 98 UG 2002 hat das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck beschlossen, die Empfehlungen des Rektorats für die Durchführung von Berufungsverfahren, veröffentlicht als Anlage im Mitteilungsblatt vom 28.09.2007, 68. Stück, Nr.333, wie folgt zu ändern:

### 1. Inhaltsverzeichnis, S. 2:

In Zeile 2 wird nach „§1“ das Wort „Geltungsbereich“ eingefügt und mittels Komma von der bisherigen Wortfolge „Grundlagen von Berufungsverfahren“ getrennt.

In Zeile 6 „§ 5 Kriterienkatalog“ wird nun auf Seite „8“ verwiesen

In Zeile 7 „§ 6 Prinzipien der Auswahl“ wird nun auf Seite „10“ verwiesen

In Zeile 10 „§ 9 Besetzungsvorschlag“ wird nun auf Seite „14“ verwiesen

### 2. Nummerierung Fußnoten:

Aufgrund der unter Pkt. „6.“ eingefügten neuen Fußnote 14 verschiebt sich die Nummerierung der Fußnoten wie folgt:

die bisherige Fußnote „14“ wird zu „15“

die bisherige Fußnote „15“ wird zu „16“

.  
. .  
.

und die bisherige Fußnote „53“ wird zu „54“

### 3. § 1, S. 5:

Nach „§ 1“ wird das Wort „Geltungsbereich“ eingefügt und mittels Komma von der bisherigen Wortfolge „Grundlagen von Berufungsverfahren“ getrennt.

Danach wird als neuer Abs. „1.“ der Satz „Diese Empfehlungen gelten für Berufungsverfahren nach § 98 UG 2002 sowie sinngemäß für abgekürzte Berufungsverfahren nach § 99 Abs. 1 und 2 UG 2002.“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Abs. „1.“ wird Abs. „2.“ wobei der eingeklammerte Verweis in Zeile 4 „§ 99 UG 2002“ durch den Verweis „§ 99 Abs. 1 und 2 UG 2002“ ersetzt wird.

Aus dem bisherigen Abs. „2.“ wird Abs. „3.“

### 4. § 2, S. 5-7:

In Abs. „1.“ ist in Zeile drei die Wortfolge „sowie einen Ausschreibungstext“ zu streichen.

Die Abs. „1.“ zugehörige Fußnote „3“ lautet zukünftig wie folgt: „Da sich die Ausschreibung aus den Aufgaben der Stelle ergibt, gründet der Ausschreibungstext auf den Vorgaben des Stellenprofils. Bei den Professuren nach § 99 Abs. 1 und 2 UG 2002 findet zwar formal keine Widmung statt (die Zustimmung des Universitätsrats ist

nur für § 98 Stellen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren erforderlich), die Sinnhaftigkeit eines Stellenprofils erübrigt sich damit aber nicht.“

In § 2, Abs. „2.“ entfällt lit. c vollständig.

In der Abs. „2.“ zugehörigen Fußnote „5“ wird im ersten Satz das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Der erste Satzteil von Fußnote „5 lit. c)“ lautet zukünftig wie folgt: „Professur nach § 99 Abs. 1 und 2 – bis zu fünf Jahre.“ die beiden Satzteile nach dem Doppelpunkt bleiben unverändert.

Nach Fußnote „5 lit. c)“ wird lit. „d) Professur nach § 99 Abs. 3 – bis zu sechs Jahre.“ eingefügt.

Der Schlusssatz von Fußnote „5“ wird durch den Satz „In den Fällen a) bis c) ist eine Ausschreibung im In- Und Ausland zwingend durchzuführen, im Fall d) nur im Mitteilungsblatt.“ ersetzt.

In Abs. „3.“ lit. a) wird nach der Wortfolge „der Ausschreibungstext“ der Passus „wird von der Berufungskommission auf Basis der Anforderungen des Stellenprofils erstellt und“ eingefügt, die bisherige Wortfolge schließt unverändert daran an.

In der Abs. 3 zugehörigen Fußnote „7“ lautet der 1. Satz zukünftig „Jede Professur (also auch die bis zu fünf Jahren befristeten nach § 99 Abs. 1 und 2 UG 2002!) ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben (§ 98 Abs. 2 UG 2002). Der zweite Satz bleibt unverändert.

#### **5. § 3, S. 7:**

Nach Abs. „1.“ Wird als Abs. „2.“ folgender Passus eingefügt „Gemäß § 42 Abs. 8a UG 2002 muss die Berufungskommission einen Frauenanteil von mindestens 40 vH aufweisen – andernfalls kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nachdem er über die Zusammensetzung der Kommission informiert wurde, binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben.“

Der bisherige Abs. „2.“ wird zu Abs. „3.“.

Der bisherige Abs. „3.“ wird zu Abs. „4.“.

#### **6. § 4, S. 7-8:**

Der erste Satz von Abs. „1.“ lautet zukünftig wie folgt: „Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in sechs Schritten:“

lit. „a)“ lautet zukünftig wie folgt: „Erarbeitung eines Ausschreibungstextes und eines gewichteten Kriterienkatalogs (§ 5) durch die Kommission.“

nach lit. „a)“ wird folgender Passus als lit. „b)“ eingefügt: „Ausscheiden jener Bewerberinnen und Bewerber, welche die Anstellungserfordernisse offensichtlich<sup>14</sup> nicht erfüllen.“

Die unter lit. „b)“ neu eingefügte Fußnote 14 lautet wie folgt: „Da die Gutachterinnen und Gutachter die Eignung bzw. Nicht-Eignung der Bewerberinnen und Bewerber feststellen, stellt das Ausscheiden der offensichtlich nicht Geeigneten lediglich eine grobe Vorauswahl dar, die daher sehr maßvoll vorgenommen werden sollte. Eine offensichtliche Nichterfüllung der Ausschreibungskriterien ist daher nur dann anzunehmen, wenn zentrale (d.h. im Kriterienkatalog hoch gewichtete) Anstellungserfordernisse in einem Ausmaß verfehlt sind, dass eine Eignung für eine Professur grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ein Ausschluss allein auf Grund fehlender Facheinschlägigkeit ist sicherlich nicht zulässig.“

der bisherige Passus lit. „b)“ wird zu lit. „c)“

der bisherige Passus lit. „c)“ wird zu lit. „d)“

der bisherige Passus lit. „d)“ wird zu lit. „e)“

der bisherige Passus lit. „e)“ wird zu lit. „f)“

In Abs. „2.“ wird nach „§ 99“ die Wortfolge „Abs. 1 und 2“ eingefügt und die daran anschließende Wortfolge „sind lit. b und c nicht verpflichtend;“ durch die Wortfolge „sind lit. b, c und d nicht verpflichtend;“ ersetzt; der zweite Teil von Abs. 2 bleibt unverändert.

In Abs. „3.“ wird der erste Teil des Verweises „Bei lit. a, c, d und e ...“ auf „Bei lit. a, b, d, e und f ...“ geändert.

**7. § 5, S. 8-9:**

Die Abs. „1.“ zugehörige Fußnote (vormals 15, nunmehr) „16“ wird ans Ende des Satzes von Abs. „2“ gehängt.

Abs. „1“ wird anschließend ersatzlos gestrichen.

Abs. „2.“ wird zu Abs. „1.“.

Abs. „3.“ wird zu Abs. „2.“.

Abs. „4.“ wird zu Abs. „3.“.

Abs. „5.“ wird zu Abs. „4.“.

Abs. „6.“ wird zu Abs. „5.“.

Abs. „7.“ wird zu Abs. „6.“.

**8. § 9, S. 14:**

In der Abs. 3 zugehörige Fußnote (vormals 35, nunmehr) 36 wird im vierten Satz der eingeklammerte Hinweis „(siehe dazu auch Fußnoten 1 und 22)“ auf „(siehe dazu auch Fußnoten 1 und 23)“ geändert.

**9. Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen, S. 15:**

Unter der Rubrik „Arten von Auswahlverfahren“ lautet der zweite Aufzählungspunkt zukünftig wie folgt: „§ 99 UG 2002 Abs. 1 und 2 (abgekürztes Berufungsverfahren): bis zu fünf Jahre befristet“.

**10. Anhang 2: Ausschreibungstext, S. 16-17:**

Die Abs. 2 lit. b zugehörige Fußnote (vormals 38, nunmehr) 39 lautet nunmehr wie folgt: „Siehe Fußnote 37“

Die Abs. 2 lit. j zugehörige Fußnote (vormals 39, nunmehr) 40 lautet nunmehr wie folgt: „siehe Fußnote 38“

Für das Rektorat:

o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

Rektor

---

## 127. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 26.01.2010 den Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2010-2015, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 02. Juli 2009, 103. Stück, Nr. 373, wie folgt geändert:

In Punkt II.1.2. Lehre und universitäre Weiterbildung wird in der Tabelle Vorgängerstudien/Studien pro Fakultät im Wintersemester 09/10/Geplante Studien bei der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik eine Zeile eingefügt und in der Spalte Geplante Studien folgendes aufgenommen:

MA	Erasmus Mundus Joint Master Program in Astrophysics
----	---

Für das Rektorat:

Für den Universitätsrat:

Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

o. Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer

---

## 128. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“;

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“ wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 2.9.2009, 111. Stück, Nr. 419, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1,5,7,11,13,14,17,24,25,30,33,34,39, und 44 lautet es statt „UG 2002“ „UG“.

2. In § 1 Abs. 3 Z 5 wird nach dem Klammersausdruck angefügt:  
„sowie Diploma Supplements (§ 69 Abs. 2 UG)“

3. In § 1 Abs. 3 Z 16 lit. b) lautet der Klammersausdruck:  
„(§§ 13,14, 15 und 20)“

4. In § 1 Abs. 3 Z 16 entfällt lit. g)

5. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden, wenn die englische Sprache einen überwiegenden Anteil der Fachsprache der Lehrveranstaltungen ausmacht.“

6. § 3 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Universitätslehrgängen können in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

7. § 6 entfällt ersatzlos.

8. § 8 erster Satz lautet:

„Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.“

9. In § 9 entfällt in der Überschrift der Klammerausdruck.

10. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Module sind thematische Einheiten, die 2,5 ECTS-Anrechnungspunkte oder ein Vielfaches davon umfassen. Hiervon kann bei Doktoratsstudien und Universitätslehrgängen abgewichen werden. Auf die Kompatibilität mit anderen Studien unter dem Aspekt der Nutzung von Synergien soll geachtet werden. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; ausnahmsweise kann es sich über mehrere Semester erstrecken.“

11. § 11 Abs. 3 lautet:

- „(3) 1. Name, Umfang, inhaltliche Bezeichnung und kurz gefasste Beschreibung der Lernziele der Module sind in den Curricula festzulegen.
2. Module haben mehrere Lehrveranstaltungen zu umfassen. In besonders begründeten Fällen kann ein Modul aus nur einer Lehrveranstaltung bestehen.
3. Titel, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den Curricula festzulegen, wobei die ECTS-Anrechnungspunkte in Schritten von 0,5 zuzuteilen sind.
4. In den gemäß § 54 Abs. 4 UG eingerichteten Doktoratsstudien und den gemäß § 56 UG eingerichteten Universitätslehrgängen können Module festgelegt werden, die keine Lehrveranstaltungen beinhalten.
5. In den Curricula der Bachelorstudien kann ein Modul im Umfang von 7,5 bis höchstens 10 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, für das die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Bachelorstudien frei wählen können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.“

12. In § 11 wird folgender Absatz 6 eingefügt, die bisherigen Absätze 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung 7 bis 9.

„(6) Im Curriculum kann zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ab dem zweiten Semester ein Modul in Form einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Für den Fall fehlender Praxisplätze sind geeignete Ersatzformen vorzusehen.“

13. § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz lauten:

„(1) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist über das von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegte zentrale Anmeldesystem. Die Entscheidung über die Anmeldung trifft jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter.“

14. In § 21 Abs. 1 hat es statt „Fähigkeiten“ richtig „Fertigkeiten“ zu lauten.

15. § 29 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. länger dauernder Erkrankung oder“

16. § 30 lautet:

**„§ 30. Einrichtung von Curriculum-Kommissionen für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge**

(1) Der Senat richtet jeweils für die Dauer seiner Funktionsperiode folgende Curriculum-Kommissionen ein:

1. für ordentliche Studien mit Ausnahme der Lehramtsstudien sowie für Universitätslehrgänge eine Curriculum-Kommission für jede Fakultät,
  2. für Lehramtsstudien eine Curriculum-Kommission für die gesamte Universität.
- (2) Für ein interfakultäres ordentliches Studium und einen interfakultären Universitätslehrgang hat der Senat im Einzelfall eine interfakultäre Curriculum-Kommission einzurichten.
- (3) Die Curriculum-Kommission ist aus je zwei, drei oder vier Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammenzusetzen:
1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
  2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
  3. Studierende.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 werden von der jeweiligen Personengruppe im Senat entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entsenden.
- (5) Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können von einer Curriculum-Kommission nicht entscheidungsbefugte Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Fakultätsstudienleiterin oder der Fakultätsstudienleiter sowie die Studienbeauftragten sind, sofern sie nicht Mitglieder der Curriculum-Kommission sind, zu den Sitzungen der Curriculum-Kommission bzw. der Arbeitsgruppen als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.
- (7) Die Curriculum-Kommission kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratungen weitere Auskunftspersonen beizuziehen. Diese haben weder Antrags- noch Stimmrecht.
- (8) Die Curriculum-Kommission ist an die Richtlinien des Senats gebunden (§ 25 Abs. 10 UG).“

17. *In § 31 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „bis zum Studienjahr 2009/2010“*

18. *§ 31 Abs. 2 lautet:*

- „(2) Die Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien erfolgt durch das Rektorat im Rahmen des Entwicklungsplans“

19. *§ 31 Abs. 3 Z 1 lautet:*

- „1. auf die Vereinbarkeit mit der Leistungsvereinbarung und auf den Entwicklungsplan,“

20. *§ 32 Abs. 1 lautet:*

- „(1) Der Antrag auf Erstellung eines Curriculums oder Änderung eines Curriculums/Studienplanes ist samt einer Stellungnahme der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten vom Rektorat beim Senat einzubringen. Bei gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsamen Studien ist dem Antrag die Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen beizuschließen.“

21. *§ 32 Abs. 2 entfällt, die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.*

22. *§ 32 Abs. 3 erster Satz lautet:*

- „(4) Der von der Curriculum-Kommission erstellte Entwurf sowie ein empfohlener Studienverlauf einschließlich der nach einem einheitlichen Berechnungsschema des Rektorats erstellten Kalkulation über die erforderlichen Ressourcen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit) für die Durchführung des Curriculums/Studienplanes sowie einer Stellungnahme der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten zu den ressourcenmäßigen Auswirkungen der Erstellung des

Curriculums oder Änderung des Curriculums/Studienplanes ist folgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln.“

23. In § 32 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

- „(4) Die Curriculum-Kommission kann in begründeten Fällen vom Verfahren gemäß Abs. 3 Z 2 bis 3 und Z 5 bis 10 absehen; der Änderungsentwurf ist jedenfalls dem Rektorat und der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zuzumitteln. Begründete Fälle sind insbesondere gegeben, wenn
1. keine neuen Pflichtfächer und keine Pflichtpraxis eingeführt werden,
  2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft werden,
  3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisher geltenden Stundenzahl bzw. in keinem Pflichtmodul das Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte um mehr als 50 vH verändert wird,
  4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen und
  5. die beabsichtigte Änderung keine oder nur unwesentliche finanzielle Auswirkungen hat.“

24. In § 32 Abs.5 lautet es statt „Abs. 4“ richtig „Abs. 3 bzw. 4“.

25. § 32 Abs. 8 lautet:

- „(8) Nach Genehmigung des Beschlusses hat der Senat das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplanes dem Rektorat vorzulegen. Wenn das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplans nicht binnen vier Wochen nach Vorlage untersagt wird, hat der Senat das Curriculum bzw. die Änderung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.“

26. § 32 Abs. 9 entfällt ersatzlos.

27. § 33 Abs. 1 lautet:

„Die Einrichtung von Bachelor- bzw. Masterstudien setzt voraus, dass sich diese in Inhalt und Umfang im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten (Bachelorstudien dreijährig), mindestens 160 ECTS-Anrechnungspunkten (Bachelorstudien vierjährig) und mindestens 80 ECTS-Anrechnungspunkten (Masterstudien) von bestehenden Bachelor-, bzw. Masterstudien unterscheiden.“

28. § 33 Abs. 3 lautet:

- „(3) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Auslandsstudien möglich sind.“

29. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 33 erhalten die Bezeichnung 4 bis 6.

30. § 33 Abs. 4 Z 4 lautet:

- „4. bei Bachelor- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase.“

31. § 33 Abs. 4 Z 6 lautet:

„der Titel, die Art, der Umfang, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen,“

32. § 33 Abs.4 Z 9 lautet:

- „9. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder einer anderen Bildungseinrichtung gemäß § 54 Abs. 9 UG durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der beteiligten Fakultät oder Bildungseinrichtung.“

33. § 33 Abs. 4 Z 14 lautet:

- „14. der zu verleihende akademische Grad und dessen Abkürzung,“

34. In § 33 Abs. 6 wird folgende Z 8 angefügt:

- „8. qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien gemäß § 64 Abs. 5 UG.“

35. In § 34 Abs. 2 wird nachstehende Z 6 eingefügt, die bisherigen Ziffern 6 bis 8 werden zu 7 bis 9:  
„6. wenn das Studium gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen gemäß § 54 Abs. 9 UG durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Bildungseinrichtungen,“

36. In § 34 Abs. 4 wird als Z 6 angefügt:

„6. qualitative Bedingungen für die Zulassung zu einem „PhD“-Doktoratsstudium“

37. § 35 lautet:

### **§ 35. Übergangsbestimmungen für ordentliche Studien**

- (1) Änderungen des Curriculums bzw. des Studienplanes sind mit Ausnahme der Änderung gemäß Abs. 2 ab dem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden. Im Curriculum bzw. Studienplan sind Bestimmungen vorzusehen, die sicherzustellen haben, dass die Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten der Änderung abgelegt wurden, in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.
- (2) Änderungen des Curriculums, mit denen die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 Abs. 1 UG festgelegt wird, sind nur auf jene Studierenden anzuwenden, die ab dem Semester des In-Kraft-Tretens der Änderung erstmalig zum betreffenden Studium zugelassen wurden.
- (3) Werden anstelle bestehender Studien Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien eingerichtet, so sind in den Curricula den § 80 Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.
- (4) Die Auflassung eines ordentlichen Studiums ist jeweils zum 30. September eines Jahres zulässig und vom Rektorat vor dem 1. Juli desselben Jahres im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Dem § 80 Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen sind vorzusehen.

38. § 38 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Wenn der Universitätslehrgang gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen gemäß § 56 UG durchgeführt wird, sind dem Antrag die Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen und der Beschluss über die Einrichtung beizuschließen.“

39. § 38 Abs. 7 lautet:

„(7) Nach Genehmigung des Beschlusses hat der Senat das Curriculum dem Rektorat vorzulegen. Wenn das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplans nicht binnen vier Wochen nach Vorlage untersagt wird, hat der Senat das Curriculum bzw. die Änderung unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.“

40. In § 40 Abs. 1 wird nachstehende Z 8 eingefügt. Die bisherigen Z 8 bis 11 werden zu 9 bis 12.

„8. wenn der Universitätslehrgang gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen gemäß § 56 UG durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Bildungseinrichtungen,“

41. Nach § 41 werden folgende §§ 42 und 43 eingefügt. Der bisherige § 42 wird zu § 44.

### **§ 42. Gemeinsame Studienprogramme**

- (1) Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Universität Innsbruck (gegebenenfalls gemeinsam mit anderen österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen) und einer oder mehreren ausländischen anerkannten

postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden.

- (2) Das gemeinsame Studienprogramm ist vom Rektorat einzurichten. Bei der Entscheidung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:
  1. die Vereinbarkeit mit dem Entwicklungsplan und der Leistungsvereinbarung
  2. den Bedarf für das gemeinsame Studienprogramm
  3. die Kompatibilität der beteiligten Institutionen bezüglich der wesentlichen Bestimmungen des UG und der Satzung der Universität Innsbruck
  4. die ressourcenmäßigen Auswirkungen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit)
- (3) Die Vereinbarung über das gemeinsame Studienprogramm ist vom Rektorat auf der Grundlage des Universitätsgesetz 2002 und der Satzung der Universität Innsbruck abzuschließen. In der Vereinbarung muss festgelegt sein, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben. Darüber hinaus sind die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms festzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erstellung des Curriculums ist vom Rektorat beim Senat einzubringen. Bezüglich des Verfahrens zur Erstellung des Curriculums sowie des Inhalts des Curriculums sind § 32 Abs. 2 bis 8 und §§ 33 und 34 anzuwenden.
- (5) Im Curriculum können Module festgelegt werden, die von § 11 Abs. 2 abweichende ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.
- (6) Im Curriculum können von § 11 Abs. 3 Z 3 (Festlegungen der Lehrveranstaltungen in den Modulen) abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) Im Curriculum bzw. Kooperationsvertrag kann festgelegt werden, dass die Studierenden eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer für die Magister-, Master- oder Diplomarbeit aus einer der beteiligten Bildungsinstitutionen vorschlagen können. Weiters kann festgelegt werden, dass die Magister-, Master- oder Diplomarbeit von einer weiteren fachlich geeigneten Person gemäß § 24 Abs. 2 Z 5, 6 und 7 aus einer der beteiligten Bildungseinrichtungen beurteilt wird. In diesem Fall gilt § 25 Abs. 8 und 9 sinngemäß. Die dritte Beurteilerin oder der dritte Beurteiler hat jedenfalls eine fachlich geeignete Angehörige oder ein fachlich geeigneter Angehöriger des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Innsbruck gemäß § 24 Abs. 1 und 2 zu sein.

### **§ 43. Gemeinsame Studien**

- (1) Studien dürfen auch gemeinsam mit anderen Universitäten und Bildungseinrichtungen gemäß § 54 Abs. 9 UG durchgeführt werden.
- (2) Studien sind vom Rektorat einzurichten. Bei der Entscheidung, ob ein Studium gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt wird, ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:
  1. die Vereinbarkeit mit dem Entwicklungsplan und der Leistungsvereinbarung
  2. den Bedarf für das gemeinsame Studium
  3. die Kompatibilität der beteiligten Institutionen bezüglich der wesentlichen Bestimmungen des UG und der Satzung der Universität Innsbruck
  4. die ressourcenmäßigen Auswirkungen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit)
- (3) Die Vereinbarung über die Durchführung eines gemeinsamen Studiums ist vom Rektorat auf der Grundlage des Universitätsgesetz 2002 und der Satzung der Universität Innsbruck abzuschließen. Bei Beteiligung von anderen als den in § 6 UG genannten

Bildungseinrichtungen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.) zu schließen. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum ist die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

- (4) Der Antrag auf Erstellung des Curriculums ist vom Rektorat beim Senat einzubringen. Bezüglich des Verfahrens zur Erstellung des Curriculums sowie des Inhalts des Curriculums sind § 32 Abs. 2 bis 8 und §§ 33 und 34 anzuwenden.
- (5) Im Curriculum können Module festgelegt werden, die von § 11 Abs. 2 abweichende ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.
- (6) Im Curriculum können von § 11 Abs. 3 Z 3 (Festlegungen der Lehrveranstaltungen in den Modulen) abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) Im Curriculum bzw. Kooperationsvertrag kann festgelegt werden, dass die Studierenden eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer für die Magister-, Master- oder Diplomarbeit aus einer der beteiligten Bildungsinstitutionen vorschlagen können. Weiters kann festgelegt werden, dass die Magister-, Master- oder Diplomarbeit von einer weiteren fachlich geeigneten Person gemäß § 24 Abs. 2 Z 5, 6 und 7 aus einer der beteiligten Bildungseinrichtungen beurteilt wird. In diesem Fall gilt § 25 Abs. 8 und 9 sinngemäß. Die dritte Beurteilerin oder der dritte Beurteiler hat jedenfalls eine fachlich geeignete Angehörige oder ein fachlich geeigneter Angehöriger des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Innsbruck gemäß § 24 Abs. 1 und 2 zu sein.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender

---

## 129. Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals** zur Besetzung:

Bitte beachten Sie, dass mit allen neuen MitarbeiterInnen ein Probemonat vereinbart wird. Bei ausgeschriebenen Ersatzkraftstellen wird immer ein Vertragsverhältnis auf die Dauer der Abwesenheit der bisherigen StelleninhaberIn, längstens aber auf die im Ausschreibungstext angegebene Dauer in Aussicht gestellt.

### **Chiffre: BWL-5890**

Universitätsassistent/in - Dissertationsstelle (20 Stunden/Woche), Institut für Organisation und Lernen ab 01.03.2010 bis 28.02.2014. Hauptaufgaben: Selbständige Forschung und Mitwirkung in der Forschung im Bereich Organisation; Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Betreuung von Studierenden in den Bereichen Organisation und Personalpolitik; Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben. Erforderliche Qualifikation: abgeschlossenes sozialwissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium mit organisationswissenschaftlichem Schwerpunkt, fundierte Kenntnisse im Bereich der Organisationstheorie; Englischkenntnisse, EDV-Kenntnisse; Organisations- und Kommunikationskompetenz; Teamfähigkeit; Erwünscht: Bewerbung in englischer Sprache.

**Chiffre: BWL-5905**

Universitätsassistent/in - Dissertationsstelle (20 Stunden/Woche), Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus ab 01.04.2010 auf 4 Jahre. Hauptaufgaben: Selbständige Forschung; Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Betreuung der Studierenden; Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben. Erforderliche Qualifikation: Einschlägiges, mit sehr gutem Erfolg abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder gleichzuwertende Qualifikation; fundierte Kenntnisse im Bereich Dienstleistungsmarketing und Markenmanagement; Anfertigung einer Dissertation erwünscht; sehr gute Statistikenkenntnisse; Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit InstitutsmitarbeiterInnen.

**Chiffre: VWL-5892**

Universitätsassistent/in - Dissertationsstelle (20 Stunden/Woche, Ersatzkraft), Institut für Finanzwissenschaft ehest möglich auf 3 Jahre. Hauptaufgaben: Selbständige Forschung, Abhaltung von Lehrveranstaltungen, Verwaltungsaufgaben. Erforderliche Qualifikation: Einschlägiges abgeschlossenes Diplom-/Magisterstudium; Kenntnisse in Finanzwissenschaft, ökonomischer Theorie des Föderalismus und Finanzausgleich; Erfahrung/Interesse an interdisziplinärer Zusammenarbeit; ausgezeichnete Englischkenntnisse in Wort und Schrift; Teamfähigkeit, hohe Kommunikationsfähigkeit.

**Chiffre: VWL-5916**

Universitätsassistent/in - Dissertationsstelle, halbbeschäftigt (Aufstockung auf 75% ab 3. Jahr), Institut für Wirtschaftstheorie, -politik und -geschichte ab 01.03.2010 bis 28.02.2014. Hauptaufgaben: Selbständige und unterstützende Forschung; Abhaltung von Lehrveranstaltungen; Verwaltungsaufgaben. Erforderliche Qualifikation: Einschlägiges abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium (möglichst mit Ausrichtung "Internationale Wirtschaftsbeziehungen und angewandte Ökonometrie"). Fundierte Kenntnisse in internationalen Wirtschaftsbeziehungen und angewandter Ökonometrie. Ausgezeichnete Englischkenntnisse; Teamfähigkeit, Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und Kommunikationsfähigkeit

**Chiffre: VWL-5917**

Studentische/r Mitarbeiter/in in Forschung und Verwaltung (10 Stunden/Woche), Institut für Wirtschaftstheorie, -politik und -geschichte ab 01.03.2010 bis 28.02.2012. Hauptaufgaben: Mitarbeit bei der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten; Organisations- und Verwaltungsaufgaben. Erforderliche Qualifikation: Studierende/r an der Universität Innsbruck (kein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium), gute EDV-Kenntnisse (Linux), gute Statistik-Kenntnisse und Kenntnisse statistischer Software (Stata), Englisch in Wort und Schrift; Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit Institutsmitarbeiter/innen, Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft.

**Chiffre: BIWI-5927**

Senior Lecturer - Postdoc (40 Stunden/Woche), Institut für Erziehungswissenschaft ab 01.04.2010 bis 31.03.2013. Hauptaufgaben: Lehre im Bereich Theorie und Geschichte von Erziehung und Bildung, wenn möglich mit einem Schwerpunkt auf qualitative Kindheitsforschung; Lehre im Ausmaß entweder von 16 SWS (bei 100%-Anstellung) oder von 8 SWS (bei 50%-Anstellung) pro Semester im BA / MA Erziehungs- u. Bildungswiss., Diplomstudium Pädagogik sowie Verwaltungsaufgaben; Der/die Stelleninhaber/in soll vorwiegend Lehre im grundlegenden Bereich Theorie und Geschichte von Erziehung und Bildung anbieten; bei Kindheitsforschung wird ein historisch und gesellschaftstheoretisch fundierte, an Problemen der sozialen Ungleichheit und kulturellen Differenzverhältnissen orientierte Kindheitsforschung erwartet. Erforderliche Qualifikation: Promotion in Erziehungswissenschaft und mind. 5-jährige Erfahrung in univ. Lehre; Eigenverantwortung, Kommunikations- und Teamfähigkeit.

**Chiffre: PHIL-HIST-5918**

UniversitätsassistentIn - Postdoc (40 Stunden/Woche), Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie ab 01.03.2010 auf 6 Jahre, eine Qualifizierungsvereinbarung kann angeboten werden. Hauptaufgaben: Selbstständige Abhaltung von qualitativ hochwertiger forschungsgeleiteter Lehre; projektorientierte, international vernetzte Forschung unter Berücksichtigung interdisziplinärer Forschungsansätze; klar definiertes selbstständiges Forschungsprogramm mit Ziel Habilitation; wissenschaftsorganisatorische Tätigkeiten; Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben; Mitarbeit an einer der beiden fakultären Forschungsplattformen. Erforderliche Qualifikation: abgeschlossenes Doktoratsstudium; ausgewiesene wissenschaftliche Kompetenz im Bereich „Geschichte des Mittelalters“; solide Kenntnisse im Bereich der Historischen Hilfswissenschaften; Kooperationen in der Forschung; sehr gute Englisch- und Italienischkenntnisse (in Wort und Schrift); Erfahrung in der Lehre, Fähigkeiten zu kreativer Problemlösung; Teamfähigkeit.

**Chiffre: BIO-5902**

Studentische/r Mitarbeiter/in in Forschung und Verwaltung (10 Stunden/Woche), Büro des Dekans Biologie ab 01.03.2010 auf längstens 2 Jahre. Hauptaufgaben: Betreuung der biopage; Unterstützung bei der Administration des Lehrbetriebes. Erforderliche Qualifikation: Abgeschlossenes Bachelorstudium Biologie, laufendes MA Studium aus der Studiengruppe Biologie, gute Kenntnis der Studienpläne; Kommunikations- und Teamfähigkeit, Problemlösungskompetenz.

**Chiffre: BIO-5903**

Studentische/r Mitarbeiter/in in Forschung und Verwaltung (5 Stunden/Woche), Büro des Dekans Biologie ab 01.03.2010 auf längstens 2 Jahre. Hauptaufgaben: Betreuung der biopage; Unterstützung bei der Administration des Lehrbetriebes. Erforderliche Qualifikation: Abgeschlossenes Bachelorstudium Biologie, laufendes MA Studium, gute Kenntnis der Studienpläne; Kommunikations- und Teamfähigkeit, Problemlösungskompetenz.

**Chiffre: BIO-5904**

Studentische/r Mitarbeiter/in in Forschung und Verwaltung (5 Stunden/Woche), Büro des Dekans Biologie ab 01.03.2010 auf längstens 2 Jahre. Hauptaufgaben: Betreuung der biopage; Unterstützung bei der Administration des Lehrbetriebes. Erforderliche Qualifikation: Abgeschlossenes Bachelorstudium Biologie, laufendes MA Studium, gute Kenntnis der Studienpläne; Kommunikations- und Teamfähigkeit, Problemlösungskompetenz.

**Chiffre: CHEM-PHARM-5886**

Universitätsassistent/in - Dissertationsstelle (30 Stunden/Woche), Institut für Analytische Chemie und Radiochemie ehest möglich bis 28.02.2012. Hauptaufgaben: Forschung; Lehre; Verwaltung. Erforderliche Qualifikation: Theoretische Grundlagen und praktische Erfahrungen auf den Gebieten SPE Automatisierung, GC, GC-MS und HPLC, Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen Lebensmittelrechts; gute Teamfähigkeit, Belastbarkeit.

**Chiffre: CHEM-PHARM-5883**

Universitätsassistent/in - Dissertationsstelle (30 Stunden/Woche), Institut für Organische Chemie ab 01.03.2010 bis 28.02.2013. Hauptaufgaben: Betreuung der Studierenden, speziell Praktikumsbetreuung; Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben; Durchführung von wiss. Forschungsarbeiten im Rahmen der Dissertation. Erforderliche Qualifikation: abgeschlossenes Universitätsstudium, Fachrichtung: Chemie. Erwünscht: Diplom in Organischer Chemie. Aufgabenbereich: Mitwirkung in der Lehre für Studierende der Chemie und Pharmazie (Übungen, Vorlesungen, Seminare) und in der am Institut durchgeführten Forschung; Kompetenz im Umgang mit Studierenden; Teamfähigkeit in der Lehre und Forschung; kreative Problemlösungsfähigkeit.

**Chiffre: CHEM-PHARM-5884**

Universitätsassistent/in - Dissertationsstelle (30 Stunden/Woche), Institut für Organische Chemie ab 01.03.2010 bis 28.02.2013. Hauptaufgaben: Betreuung der Studierenden, speziell Praktikumsbetreuung; Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben; Durchführung von wiss. Forschungsarbeiten im Rahmen der Dissertation. Erforderliche Qualifikation: abgeschlossenes Universitätsstudium, Fachrichtung: Chemie. Erwünscht: Diplom in Organischer Chemie. Aufgabenbereich: Mitwirkung in der Lehre für Studierende der Chemie und Pharmazie (Übungen, Vorlesungen, Seminare) und in der am Institut durchgeführten Forschung; Kompetenz im Umgang mit Studierenden; Teamfähigkeit in der Lehre und Forschung; kreative Problemlösungsfähigkeit.

**Chiffre: MIP-5845**

Universitätsassistent/in - Dissertationsstelle (20 Stunden/Woche), Forschungsinstitut STI ehest möglich auf 4 Jahre. Hauptaufgaben: Konzeption, Vorbereitung und Implementierung von Kursen (Vorlesungen, Übungen, Seminaren), Implementierung von Forschungsprojekten mit Schwerpunkt Semantic Web, Führung von Studierenden und PraktikantInnen, Lehre. Erforderliche Qualifikation: Abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium in Informatik, Forschungsinteressen in Logic, Ontology Languages, Semantic Web Services, Semantics in Business Information Systems oder ähnlichen Gebieten, die das Semantic Web betreffen. Die Bereitschaft formelle Forschung mit anwendungsorientierter Forschungsarbeit in nationalen und EU-Projekten zu verbinden. Die Bereitschaft in einem sehr internationalem Team zu arbeiten. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

**Chiffre: MIP-5897**

Universitätsassistent/in - Dissertationsstelle (30 Stunden/Woche), Institut für Theoretische Physik ehest möglich auf 2 Jahre. Hauptaufgaben: Forschung auf dem Gebiet der Quantenoptik und Quantenphysik; Lehre auf dem Gebiet der Theoretischen Physik. Erforderliche Qualifikation: Diplomstudium der Physik oder Mathematik mit sehr guten Studienleistungen; Sehr gute Englisch- und Deutschkenntnisse.

**Chiffre: PSY-SPORT-5919**

Universitätsassistent/in - Postdoc (40 Stunden/Woche, Ersatzkraft), Institut für Psychologie ab 01.04.2010 bis 31.08.2010. Hauptaufgaben: Forschung; Lehre. Erforderliche Qualifikation: einschlägiges abgeschlossenes Doktorat mit dem Schwerpunkt in der Kognitionspsychologie; fundierte Kenntnisse in der Allgemeinen Psychologie (insbesondere in der Kognitionspsychologie); vertiefte Methodenkenntnisse; Lehrerfahrung auf dem Gebiet der Kognitionspsychologie; Fähigkeit und Bereitschaft zu engagierter, interdisziplinärer Zusammenarbeit; sehr guten Englischkenntnisse; Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen; seriöser Umgang mit den Studierenden; Verantwortungsbewusstsein; Loyalität; Teamfähigkeit; Kommunikationsfähigkeit; Bereitschaft zur Weiterbildung; Belastbarkeit und Flexibilität.

**Chiffre: PSY-SPORT-5877**

Universitätsassistent/in - Dissertationsstelle (20 Stunden/Woche, Ersatzkraft), Institut für Psychologie ab 01.03.2010 bis längstens 12.04.2012. Hauptaufgaben: Mitarbeit an aktuellen Forschungsprojekten im Bereich des Forschungszentrums "Emotion-Kognition-Interaktion"; Unterstützung der Professur "Klinische Psychologie I" bei der Erfüllung von Forschungs- und Verwaltungsaufgaben, bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Betreuung von Studierenden; selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, insbesondere die Arbeit an der eigenen Dissertation, wird erwartet. Erforderliche Qualifikation: Abgeschlossenes Psychologiestudium mit Schwerpunkt in einem Gebiet der Klinischen Psychologie. Erwünscht: gute methodische Kenntnisse; Erfahrung mit Mimik-Analyse (FACS); bewandert in psychodynamischer Theorie und Emotionsforschung. Zielsetzung: Tätigkeit in Forschung und Lehre.

**Chiffre: BAU-5885**

Universitätsassistent/in - Postdoc (40 Stunden/Woche), Institut für Grundlagen der Bauingenieurwissenschaften, AB Festigkeitslehre, Baustatik und Tragwerkslehre ab 01.03.2010 auf 4 Jahre. Hauptaufgaben: Lehrtätigkeit; Forschungstätigkeit; Mitwirkung an Verwaltungsaufgaben. Erforderliche Qualifikation: Abgeschlossenes Diplomstudium Bauingenieurwesen und abgeschlossenes Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften; umfangreiche Erfahrung im Umgang mit großen Finite Elemente Programmsystemen (ABAQUS), insbesondere auch in der Entwicklung von Software; besondere Fachkenntnisse in Computational Mechanics (nichtlineare Materialmodelle, Mehr-Phasen-Probleme); Teamfähigkeit, Freude an der Betreuung von Studierenden.

Schriftliche Bewerbungen sind bis **24. Februar 2010** unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold Franzens Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen".

Der Vizerektor für Personal

Ass. -Prof. Mag. Dr. Wolfgang Meixner

---

### 130. Ausschreibung von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **allgemeinen Universitätspersonals** zur Besetzung:

Bitte beachten Sie, dass mit allen neuen MitarbeiterInnen ein Probemonat vereinbart wird. Bei ausgeschriebenen Ersatzkraftstellen wird immer ein Vertragsverhältnis auf die Dauer der Abwesenheit der bisherigen StelleninhaberInnen, längstens aber auf die im Ausschreibungstext angegebene Dauer in Aussicht gestellt.

**Chiffre: BIO-5911**

GärtnerInnen - Lehrling (40 Stunden/Woche), Institut für Botanik ab 01.09.2010 bis 31.08.2013. Hauptaufgaben: Erlernen des GärtnerInnenberufs. Erforderliche Qualifikation: Positiv abgeschlossene Pflichtschule, Liebe zur Natur, Flexibilität, Teamfähigkeit, Geduld, Ausdauer, handwerkliches Geschick und Kreativität.

**Chiffre: BIO-5910**

GärtnerInnen - Lehrling (40 Stunden/Woche), Institut für Botanik ab 01.09.2010 bis 31.08.2013. Hauptaufgaben: Erlernen des GärtnerInnenberufs. Erforderliche Qualifikation: Positiv abgeschlossene Pflichtschule, Liebe zur Natur, Flexibilität, Teamfähigkeit, Geduld, Ausdauer, handwerkliches Geschick und Kreativität.

**Chiffre: BIO-5909**

ChemielabortechnikerInnen - Lehrling (40 Stunden/Woche), Institut für Mikrobiologie ab 01.08.2010 bis 31.01.2014. Hauptaufgaben: Ausbildung zur/zum ChemielabortechnikerInnen, Labortätigkeiten im mikrobiologischen Bereich sowie Labororganisation, EDV-Tätigkeiten Erforderliche Qualifikation: positiver Pflichtschulabschluss, mathematisches Verständnis (mindestens 2. LG), handwerkliches Geschick, Interesse an Biologie und Chemie, sorgfältige sowie selbständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit

**Chiffre: BIO-5907**

ChemielabortechnikerIn - Lehrling (40 Stunden/Woche), Institut für Mikrobiologie ab 01.09.2010 bis 28.02.2014. Hauptaufgaben: Ausbildung zur/zum ChemielabortechnikerIn. Erforderliche Qualifikation: positiv abgeschlossene Pflichtschule, Interesse für Chemie, Biologie und Physik, mathematisches Verständnis, Teamfähigkeit, präzise Arbeitsweise.

**Chiffre: CHEM-PHARM-5896**

ChemielabortechnikerIn - Lehrling (40 Stunden/Woche), Institut für Pharmazie, Abt. Pharmakologie und Toxikologie ab 01.09.2010 bis 28.02.2014. Hauptaufgaben: chemische und molekularbiologische Verfahren erlernen und anwenden, Arbeiten am Computer, Labororganisation und Bestellwesen. Erforderliche Qualifikation: positiver Pflichtschulabschluss, Interesse am chemisch-biochemischen Arbeiten, mathematisches Verständnis (mind. 2. LG), selbständiges und genaues Arbeiten, Teamfähigkeit.

**Chiffre: PERS.Abt.-5888**

Bürokauffrau/Bürokaufmann - Lehrling (40 Stunden/Woche), Fakultäten Servicestelle Technikerstrasse 17 ab 01.08.2010 bis 31.07.2013. Hauptaufgaben: KundInnenmanagement, allgemeine Verwaltungstätigkeiten, Unterstützung bei der Lehr- und Personaladministration, Ressourcenverwaltung und Prüfungsverwaltung. Erforderliche Qualifikation: positiv abgeschlossene Pflichtschule, EDV-Kenntnisse (MS-Word), sehr gute Deutschkenntnisse (mind. 2 Leistungsgruppe), gute Englischkenntnisse, wissbegierig und interessiert an Neuem sowie Flexibilität, Teamfähigkeit.

**Chiffre: PERS.Abt.-5912**

BuchhalterIn - Lehrling (40 Stunden/Woche), Finanzabteilung-Quästur ab 01.08.2010 bis 31.07.2013. Hauptaufgaben: Daten für die Buchführung erfassen und kontrollieren, Buchführungsarbeiten, Inventarisierung und Verbuchung im Anlagenbereich, elektronische Archivierung von Belegen, Lohn- und Gehaltsabrechnung. Erforderliche Qualifikation: positiv abgeschlossene Pflichtschule, EDV-Kenntnisse, gutes mathematisches Verständnis, gute Rechtschreibkenntnisse, Interesse an Buchhaltung und Lohnverrechnung, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit, Vertrauenswürdigkeit, gute Umgangsform, Lernbereitschaft und Belastbarkeit.

**Chiffre: PERS.Abt.-5879**

SportadministratorIn - Lehrling (40 Stunden/Woche), Universitäts-Sportinstitut Innsbruck (USI) ab 01.09.2010 bis 31.08.2013. Hauptaufgaben: Administration der Kursanmeldung und Kundenmanagement, Arbeit im Sport- und Sportwissenschaftsbetrieb, Verwaltung und Organisation des Sportbetriebs. Erforderliche Qualifikation: positiver Pflichtschulabschluss, grundlegende EDV-Kenntnisse ( MS-Office), sportspezifische Kenntnisse und Erfahrungen, handwerkliches Geschick, Freude am Sport, Teamfähigkeit.

**Chiffre: PERS.Abt.-5906**

Gastronomiefachfrau/-mann - Lehrling (40 Stunden/Woche), Universitätszentrum Obergurgl - Forschung, Tagung, Sport ab 01.09.2010 bis 31.08.2014. Hauptaufgaben: Erlernen der berufsspezifischen Tätigkeiten im Küchen-Service und Verwaltungsbereich, Kundenmanagement. Erforderliche Qualifikation: positiv abgeschlossene Pflichtschule, Freude am Umgang mit Menschen und Lebensmitteln, Teamfähigkeit, Kreativität, sehr gute Deutschkenntnisse (min. 2.LG), gute Englischkenntnisse, wissbegierig und interessiert an Neuem sowie Flexibilität.

**Chiffre: CHEM-PHARM-5908**

Technische/r Assistent/in VwGr IIIa (20 Stunden/Woche, Ersatzkraft), Institut für Biochemie ehest möglich bis 10.07.2011. Hauptaufgaben: Technische Laborassistenz; Technische Vorbereitung der biochemischen Praktika; Gewährleistung reibungsloser Abläufe im Laborbetrieb. Erforderliche Qualifikation: Ausbildung als chemisch-technische/r bzw. biologisch-technische/r Assistent/in oder Chemotechniker/in; kollegiales, kommunikatives Verhalten im Laborbetrieb.

**Chiffre: BAU-5920**

technische/r Mitarbeiter/in im Labor des Arbeitsbereiches Wasserbau der Universität Innsbruck (40 Stunden/Woche), Institut für Infrastruktur, AB Wasserbau ab 01.03.2010 bis 28.02.2011. Hauptaufgaben: Erstellung von wasserbaulichen Modellen, Herstellung von Holz- und Kunststoffwerkstücken; Mitwirkung in der Planung von Modellversuchen (auch mit AUTOCAD); Allgemeine Mitarbeit bei verschiedensten handwerklichen Arbeiten im Labor; Fachgerechte Bedienung und Instandhaltung verschiedener Geräte (Holz- und Kunststoffverarbeitung Fräsen, Radlader u.a.). Erforderliche Qualifikation: Ausbildung in Holzverarbeitung, Modellbau oder verwandtem Fachgebiet; Nach Möglichkeit Zusatzausbildung (Kurse) in Kunststoffverarbeitung; Kreativität und Engagement; Teamfähigkeit; Fähigkeit zur raschen Problemlösung.

**Chiffre: PERS.Abt.-5924**

ReferentIn IVa (30 Stunden/Woche, Ersatzkraft), Personalabteilung ehest möglich bis 02.10.2015. Hauptaufgaben: Prüfung und Abwicklung von Werkverträgen; arbeitsrechtliche Vertragsabgrenzung; Klärung dienst- und arbeitsrechtlicher Anfragen. Erforderliche Qualifikation: abgeschlossenes wirtschaftliches, juristisches oder vergleichbares Studium; Kenntnisse in Wirtschafts-, Steuer-, Finanz-, Arbeits- und Vertragsrecht sowie in Lohn- und Gehaltsverrechnung; Flexibilität, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Beratungs- und Kommunikationsfähigkeit; Genauigkeit, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Diskretion.

Schriftliche Bewerbungen sind bis **24 Februar 2010** unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold Franzens Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen".

Der Vizerektor für Personal

Ass. -Prof. Mag. Dr. Wolfgang Meixner

---